

SBWL am 23.04.2024, TOP 5.1

BE gemäß Beschluss 23/SVV/1119
Berichterstattung zu leitungsfreien Baumpflanzbereichen

Mit Beschluss vom 24.01.2024 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, wie vertragliche Regelungen mit Medienträgern geschlossen werden können, sodass die Pflanzstreifen für Bäume von Leitungen frei werden bzw. bleiben.

Für die Nutzung des öffentlich gewidmeten Straßenraum zur Verlegung und Betreibung von Kabeln und Leitungen existieren Konzessionsverträge für Stromleitungen, Gestattungsverträge für Gas- und Fernwärmeleitungen und für Anlagen zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung der Ver- und Entsorgungvertrag. Für Telefon- und Glasfaserleitungen gibt es eine bundesgesetzliche Regelung, dass hierzu keine Verträge zwischen Netzbetreiber und Straßenbaulastträger erforderlich sind.

Bei der Neuverlegung von Leitungen ist immer die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich. Für jede Leitungsverlegung erhält der Netzbetreiber einen Bescheid insbesondere mit Auflagen zur Straßenwiederherstellung und dem Schutz der Straßen und soweit zutreffend der Straßenbäume. Eine Leitungsverlegung im Bereich von potenziellen Pflanzstandorten von Straßenbäumen wird nicht zugestimmt.

Bei Neupflanzung von Straßenbäumen ist der Kabel- und Leitungsbestand vorab zu prüfen. Zum Schutz bestehender Leitungen kann der Netzbetreiber Sicherungsmaßnahmen fordern, die der Straßenbaulastträger dann zu gewährleisten hat. In Ausnahmefällen müssen Leitungen umverlegt werden, um Straßenbäume zu pflanzen. Dazu werden dann im Einzelfall sogenannte Umverlegungsverträge geschlossen. Die Kostentragung regeln die o.g. Gestattungs- und Konzessionsverträge.

gez. Norman Niehoff
FBL 47, Mobilität und technische Infrastruktur